

TG_OBERGERICHT RBOG 2001 Nr. 41 vom 24. August 2001

Tg Obergericht, 2001-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_obergericht_RBOG_2001_Nr._41

FR: TG_OBERGERICHT RBOG 2001 Nr. 41 du 24 août 2001

IT: TG_OBERGERICHT RBOG 2001 Nr. 41 del 24 agosto 2001

Regeste

2. a) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Lauf eines Zivilprozesses dahin, hat das Gericht dieselbe zurückzuziehen und den Offizialanwalt abzustellen (§ 84 ZPO). Da die Bundesverfassung dem Bedürftigen keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat garantiert (BGE 113 II 343, 111 Ia 278), können die kantonalen Prozessrechte vorsehen, dass die begünstigte Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden war, diese ...

Erwägungen

E. 2

a) Fallen die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung im Lauf eines Zivilprozesses dahin, hat das Gericht dieselbe zurückzuziehen und den Offizialanwalt abzustellen (§ 84 ZPO). Da die Bundesverfassung dem Bedürftigen keine definitive Übernahme der Kosten durch den Staat garantiert (BGE 113 II 343, 111 Ia 278), können die kantonalen Prozessrechte vorsehen, dass die begünstigte Partei, der die unentgeltliche Prozessführung bewilligt worden war, diese ...

RBOG 2001 Nr. 41 RBOG 2001 Nr. 41 Honoraranspruch des Offizialanwalts nach Abschreibung der Berufung zufolge Rückzugs (§ 51 Abs.

E. 4

ff.). Umgekehrt gilt - ebenfalls im Rahmen von Zivilverfahren - der Grundsatz, dass der Entzug der Bewilligung der Offizialvertretung nicht rückwirkend, sondern lediglich für die Zukunft ausgesprochen wird (Merz, § 84 ZPO N 1 a), so dass der Offizialanwalt für die bis dahin aufgewendeten Leistungen auch zu entschädigen ist. b) Im vorliegenden Verfahren findet allerdings nicht die ZPO, sondern die StPO Anwendung, da die Zivilansprüche des Opfers im Rahmen des Strafverfahrens adhäsionsweise geltend gemacht wurden. Auch wenn das Opferhilfegesetz dem Betroffenen bezüglich der amtlichen Vertretung keine über die Bundesverfassung hinausgehenden Rechte verleiht (Forster, Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverteidigung in der neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung, in: ZBl 93, 1992, S. 467), ist der Zweck des Opferhilfegesetzes zu berücksichtigen: Mit dem OHG soll "den Opfern von Straftaten wirksame Hilfe geleistet und ihre Rechtsstellung verbessert werden" (Art. 1 Abs. 1 OHG). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen Verhältnisse geschaffen werden, die einem Opfer, das durch eine Straftat betroffen ist und deren Folgen zu verarbeiten hat, wirksam helfen, sich in die Gesellschaft wieder einzugliedern; diese Unterstützung sollte so rasch als möglich und von professioneller Seite her gewährt werden (vgl. Gomm/Stein/Zehntner, Kommentar zum Opferhilfegesetz, Bern 1995, Art. 1 N 8 ff.). Der amtliche Vertreter gehört zu diesen Hilfestellungen; er kümmert sich um die vielfach nicht einfach zu handhabenden rechtlichen Belange. Um dieses Ziel nicht zu vereiteln, darf

der Richter die Aussichtslosigkeit von Rechtsbegehren nicht leichtfertig bejahen. Insofern ist er bei einem Rückzug des Rechtsmittels gehalten, sich die Gründe desselben vor Augen zu führen und all jene Aufwendungen des Officialvertreterers zu entschädigen, die nützlich waren. Bei der Festsetzung des Honoraranspruchs des amtlichen Vertreters ist dem Grund für den Rückzug Rechnung zu tragen. Diese Auslegung von § 51 Abs. 4 StPO trägt auch der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Rechnung. Für aussichtslos hält das Bundesgericht nur jene Prozessbegehren, bei denen von vornherein, bei Einreichung der Eingabe die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (BGE 122 I 5; BGE vom 22. Dezember 2000, 5P.435/2000; BGE vom 29. November 2000, 2P.190/2000; BGE vom 19. September 2000, 5P.288/2000). Tritt aber die Aussichtslosigkeit erst im Laufe des Verfahrens ein, sind die Umstände, die dazu führen, gebührend zu berücksichtigen, was sich schliesslich bei der Höhe der Entschädigung auswirken kann, weil die Bewilligung nicht rückwirkend wegfällt.

c) Aussichtslos wurde die hier in Frage stehende Berufung erst in dem Zeitpunkt, als der Vertreter der Berufungsklägerin zu spät zur Berufungsverhandlung erschien. Es rechtfertigt sich daher, den Officialvertreter für seinen Aufwand zu entschädigen, den er einschliesslich der Vorbereitung für die Berufungsverhandlung hatte. Obergericht, 24. August 2001, SBR.2000.67

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.